

Innovationsfinanzierung 4.0

Merkblatt (Stand: 06.06.2019)

Quelle: www.l-bank.de/innovation

Die L-Bank unterstützt mit der Innovationsfinanzierung 4.0 Vorhaben, die für die Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in Baden-Württemberg von besonderer Bedeutung sind: Innovationsvorhaben, Digitalisierungsvorhaben, Vorhaben innovativer Unternehmen sowie Geschäftsmodellinnovationen.

Die L-Bank bietet die Innovationsfinanzierung 4.0 in Zusammenarbeit mit der KfW an. Grundlage ist der ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit. Die Programmbestimmungen entsprechen im Wesentlichen denen des KfW-Programms. Die L-Bank vergünstigt jedoch die attraktiven Konditionen des ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredits zusätzlich.

Für Baden-Württemberg bietet die L-Bank zur Bewältigung des Strukturwandels zusätzlich den Förderschwerpunkt „Innovative Geschäftsmodelle“ an. Ziel ist es, das hohe technologische Know-how der baden-württembergischen Unternehmen zu mobilisieren und die Neuausrichtung ihres Geschäftsmodells auf die Märkte der Zukunft zu unterstützen. So können die Unternehmen die notwendige Anpassung an zukünftige Wertschöpfungsstrukturen schneller und gezielter umsetzen. Die Unternehmen erhalten für die Konzeption und Einführung innovativer Geschäftsmodelle eine intensivere Förderung.

1. Was wird gefördert?

1.1 Förderfähige Vorhaben

→ Innovative Vorhaben

Gefördert wird die Entwicklung von neuen oder substantiell verbesserten Produkten, Verfahren / Prozessen oder Dienstleistungen, die neu für das Unternehmen sind.

→ Digitalisierungsvorhaben

Gefördert werden Vorhaben zur Digitalisierung von Produktionsprozessen und von Produkten, die Entwicklung und Implementierung von Strategien und Konzepten zur Digitalisierung sowie alle mit der Digitalisierung verbundenen Weiterbildungsmaßnahmen. Die Vorhaben müssen zu einer für das Unternehmen neuen Anwendung führen. Eine genaue Liste der förderfähigen Vorhaben findet sich in der Anlage zum Merkblatt.

Hinweis: Kleinere Digitalisierungsvorhaben können alternativ auch mit der Digitalisierungsprämie des Landes Baden-Württemberg gefördert werden.

Mehr Informationen unter www.l-bank.de/digi2018.

→ Innovative Unternehmen

Gefördert werden alle Vorhaben von Unternehmen, die von ihrer Grundausrichtung als innovativ oder schnell wachsend gelten. Die einzelnen Kriterien sind in der Anlage zum Merkblatt erläutert.

→ Innovative Geschäftsmodelle

Gefördert werden die Entwicklung und Einführung innovativer Geschäftsmodelle, insbesondere zur Anpassung an neue Wertschöpfungsketten:

- Ablösung des bisherigen Geschäftsmodells durch ein neues Geschäftsmodell

- Diversifizierung des bisherigen Geschäftsmodells
- Anpassung des bisherigen Geschäftsmodells an technologische Veränderungen, wie zum Beispiel den Einsatz von Schlüsseltechnologien

Das innovative Geschäftsmodell muss auf alle Fälle eine Neuausrichtung des Unternehmens gegenüber seinen Kunden beziehungsweise auf dem Markt zum Ziel haben (siehe Anlage zum Merkblatt).

Alle Vorhaben müssen am Standort Baden-Württemberg durchgeführt werden. Das Unternehmen bestätigt bei Antragstellung, dass das Vorhaben die innovationsbezogenen Kriterien gemäß Anlage zum Merkblatt erfüllt.

1.2 Förderfähige Kosten

Es werden alle vorhabensbezogenen Aufwendungen für Investitionen und Betriebsmittel wie zum Beispiel Personalkosten, Kosten für externe FuE-Aufträge oder Beratungsdienstleistungen, IT-Kosten, Reisekosten finanziert. Im Förderschwerpunkt „Innovative Geschäftsmodelle“ zählen auch Investitionen in Gebäude oder Produktionsanlagen oder Ähnliches zu den vorhabensbezogenen Aufwendungen, sofern sie für die Einführung des neuen Geschäftsmodells notwendig sind.

Bei Vorhaben mit einem geringen Anteil an Investitionen kann aus Vereinfachungsgründen auch nur eine Schätzung der vorhabensbezogenen Personalkosten vorgenommen werden. Finanziert wird dann maximal das Zweifache dieses Betrags (vereinfacht ermittelte Kosten).

Bei der Förderung innovativer Unternehmen werden – unabhängig von einem konkreten Innovationsvorhaben – alle Aufwendungen des Unternehmens für Investitionen, Betriebsmittel und Warenlager finanziert.

In den Schwerpunkten „Innovative Vorhaben“, „Digitalisierungsvorhaben“ und „Innovative Geschäftsmodelle“ werden Kosten finanziert, die innerhalb eines Zeitraums von maximal 24 Monaten ab Vorhabensbeginn anfallen.

1.3 Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht gefördert werden Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben sowie Anschlussfinanzierungen und Prolongationen. Ebenso ist der Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen von der Förderung ausgeschlossen.

2. Wer wird gefördert?

Gefördert werden neu gegründete und etablierte Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige freier Berufe.

Bei der Förderung innovativer Unternehmen müssen die Antragsteller weitere Voraussetzungen erfüllen (siehe Anlage zum Merkblatt.)

Gefördert werden überwiegend Unternehmen, bei denen es sich um kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Definition der EU-Kommission handelt. Sie müssen folgende zwei Kriterien erfüllen (so genanntes KMU-Kriterium):

- Sie beschäftigen weniger als 250 Mitarbeiter¹.
- Sie haben entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro.

Bei der Berechnung der Schwellenwerte für Mitarbeiter und Umsatz beziehungsweise Bilanzsumme sind eventuelle Verflechtungen mit anderen Unternehmen (Beteiligungen ab 25 %) zu berücksichtigen.

Das Merkblatt „Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ (so genanntes KMU-Infoblatt) enthält insbesondere zu Verflechtungen detaillierte Informationen. Sie erhalten es im Internet unter www.l-bank.de/kmu.

Größere mittelständische Unternehmen, die das KMU-Kriterium nicht erfüllen, können gefördert werden, wenn sie sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und wenn der Gruppenumsatz 500 Millionen Euro nicht überschreitet.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absätze 2 bis 5 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), insbesondere Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe 6.3).

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung in diesem Kreditprogramm gewährt werden.

3. Wie wird gefördert?

3.1 Art der Finanzierung

Die Förderung erfolgt in Form eines langfristigen zinsverbilligten Darlehens, das über Hausbanken ausgereicht wird.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erhalten in bestimmten Förderschwerpunkten zusätzlich einen Tilgungszuschuss. In welchen Schwerpunkten die L-Bank einen Tilgungszuschuss gewährt und wie hoch dieser ist, können Sie der jeweils aktuellen Konditionenübersicht unter www.l-bank.de/innovation entnehmen.

3.2 Umfang der Finanzierung

Finanzierungsanteil:

- Bis zu 100 % der förderfähigen Kosten

Minimaler Bruttodarlehensbetrag:

- In der Regel 10.000 Euro

Maximaler Bruttodarlehensbetrag:

- 5 Millionen Euro (für KMUs)
- Bis zu 25 Millionen Euro (für Nicht-KMUs), im Schwerpunkt „Innovative Unternehmen“ bis zu 7,5 Millionen Euro

Sonderregelungen im Förderschwerpunkt „Innovative Unternehmen“:

Erfolgt die Einstufung als innovatives Unternehmen aufgrund einer früheren Innovationsförderung (siehe Anlage zum Merkblatt), gelten folgende Grenzen für den maximalen Bruttodarlehensbetrag:

- Bei früherer Darlehensförderung: Dreifacher Betrag des früheren Darlehens
- Bei früherer Zuschussförderung: Zehnfacher Betrag des Zuschusses

3.3 Laufzeitvarianten

- 5 Jahre, mit 0 oder 1 tilgungsfreien Jahr
- 7 Jahre, mit 0, 1 oder 2 tilgungsfreien Jahren
- 10 Jahre, mit 0, 1 oder 2 tilgungsfreien Jahren

3.4 Auszahlung

Die Darlehen werden zu 100 % ausbezahlt.

3.5 Sollzinssätze

3.5.1 Zinsverbilligung

Der Bund, die KfW und die L-Bank verbilligen die Darlehen für die gesamte Laufzeit.

Die Höhe der Zinsverbilligung und damit die Sollzinsen können für die einzelnen Förderschwerpunkte unterschiedlich sein.

3.5.2 Sollzinsbindungsfrist

Die Darlehenszinsen gelten in der Regel für die gesamte Laufzeit.

Eine Erhöhung des Sollzinssatzes während der Sollzinsbindungsfrist ist bis zur Zinsobergrenze der Preisklasse nur dann zulässig, wenn die Hausbank die Voraussetzungen dafür bereits bei Abschluss des Darlehensvertrages mit dem Endkreditnehmer vertraglich geregelt hat.

3.5.3 Bereitstellungsprovision

Es fällt keine Bereitstellungsprovision an.

3.5.4 Risikogerechtes Zinssystem

Da Kreditsicherheiten und Bonität der Kreditnehmer stark variieren, müssen die Sollzinssätze die Risikokosten der Hausbank berücksichtigen. Im risikogerechten Zinssystem gibt die L-Bank neun risikoabhängige Preisklassen A bis I vor. Sie entsprechen verschiedenen Kombinationen von wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (Bonität) des Unternehmens und Besicherung des Darlehens.

Die Hausbank stuft das Unternehmen in eine Bonitäts- und eine Besicherungsklasse ein und ermittelt daraus die zugehörige Preisklasse. Für jede Preisklasse legt die L-Bank eine Zinsobergrenze fest. Die Hausbank vereinbart mit dem Unternehmen innerhalb dieser Grenzen unter Berücksichtigung der individuellen Platzierung in den zugrunde liegenden Bonitäts- und Besicherungsklassen einen Angebotszinssatz.

Die Preisklasse und der individuelle Angebotszinssatz innerhalb der Preisklasse werden bei Antragstellung festgelegt. Die Zinsobergrenze der Preisklasse und der endgültige Sollzinssatz werden jeweils am Tag der Zusage durch die L-Bank festgelegt. Die Hausbank kann unter den in 3.5.2 genannten Bedingungen den vereinbarten Sollzinssatz bis zur vorgegebenen Zinsobergrenze erhöhen.

Ein Merkblatt mit detaillierten Informationen zum risikogerechten Zinssystem kann im Internet unter www.l-bank.de/rgzs heruntergeladen werden.

3.5.5 Konditionenübersicht

Die aktuellen Sollzinssätze und Tilgungszuschüsse sind in der Konditionenübersicht „Wirtschaftsförderung“ im Internet unter www.l-bank.de ausgewiesen. In der Konditionenübersicht werden die Zinsobergrenzen für alle Preisklassen und alle Laufzeitvarianten ausgewiesen.

3.5.6 Zinstermine

Die Sollzinsen sind vierteljährlich nachträglich zum Quartalsende fällig.

3.6 Tilgung

Die Tilgung erfolgt gegebenenfalls nach Ablauf der tilgungsfreien Jahre vierteljährlich nachträglich in gleich hohen Raten zum Quartalsende.

3.7 Vorfälligkeitsentschädigung

Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Rückzahlung des ausstehenden Kreditbetrages ist während der ersten Zinsbindungsphase durch den Endkreditnehmer gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung zulässig.

3.8 Sicherheiten

Das Darlehen ist banküblich zu besichern.

Bei fehlenden Sicherheiten stehen verschiedene Fördermöglichkeiten zur Verfügung (siehe 5.).

3.9 Kombination mit anderen Förderprogrammen

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln, insbesondere mit dem „Zentralen Innovationsprogramm Mittelstand“ (ZIM) ist in der Regel möglich, sofern die Summe der öffentlichen Förderzusagen die förderfähigen Kosten nicht übersteigt. Zuschüsse mindern die zuwendungsfähigen Kosten gemäß Ziffer 1.2 des Merkblatts.

Ausgeschlossen ist jedoch die Kombination mit anderen Förderprogrammen, die öffentliche Mittel des Landes Baden-Württemberg enthalten, sofern mit den Programmen die gleichen förderfähigen Kosten finanziert werden sollen. Dazu zählt zum Beispiel die Digitalisierungsprämie.

Nicht möglich ist für in diesem Programm geförderte Maßnahmen eine Kombination mit dem KfW-Programm „ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit“. Falls der Förderhöchstbetrag der L-Bank jedoch nicht ausreicht, können die darüber hinausgehenden Kosten mit dem KfW-Kredit finanziert werden (insgesamt bis zum Höchstbetrag des KfW-Programms für beide Darlehen).

Ziffer 6 dieses Merkblattes bleibt hiervon unberührt.

4. Wie wird der Kredit beantragt?

4.1 Hausbankverfahren

Das Unternehmen stellt den Förderantrag bei seiner Hausbank. Diese leitet dann den Antrag, gegebenenfalls über ihr Zentralinstitut, an die L-Bank weiter. Die Hausbank erhält von der L-Bank den Förderkredit, den sie in eigenem Namen und in eigenem Risiko an das Unternehmen auszahlt.

Falls die Hausbank zur technischen Risikoabschätzung einen externen Sachverständigen hinzuzieht, erhält die Hausbank auf Wunsch eine pauschale Vergütung. Die Hausbank gibt bei Antragstellung an, dass ein externer Berater beauftragt wurde. Die Pauschale wird nach Zustandekommen des Darlehensvertrages an die Hausbank überwiesen.

Die externen Berater müssen über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen bei der Bewertung von FuE-Vorhaben mittelständischer Unternehmen oder von Vorhaben in den entsprechenden Technologiefeldern verfügen.

4.2 Antragsunterlagen

Der Antrag wird auf dem Antragsvordruck der L-Bank „Antrag für die Kreditprogramme des Landes“ (Vordruck 9078) gestellt.

Zusätzlich muss das Unternehmen die Anlage „Bestätigung zum Antrag Innovationsfinanzierung 4.0“ (Vordruck 9078-4) einreichen. Dort bestätigt es die Einhaltung der Kriterien für förderfähige Vorhaben oder Unternehmen gemäß Anlage zum Merkblatt.

Außerdem muss das Unternehmen gegebenenfalls eine De-minimis-Erklärung (Vordruck 1332) einreichen. Hier sind die Angaben über die im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen zu machen.

Im Rahmen der Antragstellung übergibt die Hausbank dem Unternehmen auch die notwendigen Datenschutzinformationen gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Antragsvordrucke und Datenschutzhinweise liegen den Hausbanken vor oder können im Internet unter www.l-bank.de/innovation heruntergeladen werden.

4.3 Rechtzeitige Antragstellung

Der schriftliche Antrag muss vor Vorhabensbeginn bei der Hausbank gestellt werden. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe (zum Beispiel Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Nach vollständiger und fristgerechter Antragstellung bei der Hausbank kann der Antragsteller mit der Ausführung des Vorhabens beginnen, sofern der Kreditantrag spätestens bis Ende des dritten vollen Kalendermonats nach Vorhabensbeginn an die L-Bank weitergeleitet wird.

Für eine frist- und formgerechte Antragstellung kann auch der Beihilfeantrag (Vordruck 9087) genutzt werden. Dieser Vordruck verbleibt bei der Hausbank. Der eigentliche Förderantrag muss dann in der oben genannten Frist eingereicht werden.

Unter Vorhabensbeginn ist der Beginn der Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsarbeiten oder das Eingehen der ersten wesentlichen finanziell bindenden Verpflichtung zu verstehen, soweit sich diese auf die zu fördernden Vorhaben beziehen (zum Beispiel Beginn Einsatz von personellen Kapazitäten oder bei Investitionen: Abschluss von Verträgen, Vergabe von Aufträgen). Maßgeblich ist jeweils der früheste dieser Zeitpunkte.

4.4 Mittelabruf

Im Auftrag des Unternehmens ruft die Hausbank das Darlehen vollständig oder in Teilbeträgen bei der L-Bank ab. Das Darlehen soll innerhalb von 12 Monaten nach Erstellung des Darlehensangebotes („Darlehenszusage“) der L-Bank vollständig abgerufen werden. Diese Frist kann im Einzelfall verlängert werden.

Nach Auszahlung durch die L-Bank leitet die Hausbank die Mittel weiter an das Unternehmen. Das Unternehmen muss die ausbezahlten Darlehensbeträge innerhalb von 12 Monaten für das geförderte Vorhaben verwenden (Mittleinsatzfrist). Wenn dies nicht möglich ist, müssen die Mittel an die L-Bank zurückgezahlt werden (außer bei Darlehen \leq 25.000 Euro beziehungsweise bei einem letzten Abruf \leq 25.000 Euro). Eine Auszahlung ist erst wieder möglich, wenn die Mittel fristgerecht eingesetzt werden können.

4.5 Verwendungsnachweis

Das Unternehmen muss gegenüber seiner Hausbank in banküblicher Form nachweisen, dass es die ausbezahlten Darlehensbeträge gemäß den Bestimmungen des Darlehensvertrages verwendet hat. Dafür hat das Unternehmen 12 Monate Zeit, nachdem es das Darlehen vollständig abgerufen oder auf die Auszahlung eines Restbetrags verzichtet hat.

Verwendungsnachweis bei KMU

Bei Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen prüft die Hausbank die Nachweise und dokumentiert das Ergebnis ihrer Prüfung auf dem L-Bank-Formular „Verwendungsnachweis für Darlehen der gewerblichen Wirtschaftsförderung“.

Bei Darlehen **ohne** Tilgungszuschuss ist die Verwendungsnachweisprüfung in der Regel damit abgeschlossen. Nur wenn sich subventionsrelevante Abweichungen (zum Beispiel Kostenunterschreitung oder Einsatz weiterer Fördermittel) gegenüber der Darlehenszusage ergeben, muss die Hausbank die L-Bank darüber informieren.

Bei Darlehen **mit** Tilgungszuschuss ist das Verwendungsnachweisformular, von Unternehmen und Hausbank unterschrieben, bei der L-Bank einzureichen. Bei der abschließenden Prüfung des Verwendungsnachweises legt die L-Bank den genauen Tilgungszuschuss fest. Drei Monate nach dem nächsten regulären Tilgungstermin erfolgt dann die Gutschrift des Tilgungszuschusses. Der Tilgungszuschuss wird auf die letzten Raten angerechnet. Er verkürzt die Laufzeit des Darlehens.

Verwendungsnachweis bei Nicht-KMU (GU)

Bei Darlehen an größere Unternehmen (Nicht-KMU) prüft die Hausbank die Nachweise und dokumentiert das Ergebnis in banküblicher Form.

5. Risikoübernahmen

Falls das Unternehmen oder die Inhaber/Gesellschafter nicht über ausreichende Kreditsicherheiten verfügen, kann die Hausbank eine Bürgschaft bei der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg oder bei der L-Bank beantragen. Die Bürgschaftsbank ist für Bürgschaftsbeträge bis 1,25 Millionen Euro zuständig, die L-Bank für Beträge über 1,25 Millionen Euro.

5.1 Kombi-Bürgschaft 50

Kombi-Bürgschaften sind standardisierte Ausfallbürgschaften speziell für Förderdarlehen der L-Bank. Sie werden in einem vereinfachten Verfahren beantragt und zu besonderen Konditionen zugesagt. Verbürgt werden 50 % des Förderdarlehens. Die laufende Bürgschaftsprovision richtet sich nach der Preisklasse des risikogerechten Zinssystems, die für das verbürgte Förderdarlehen beantragt wird. Dabei kann die Kombi-Bürgschaft 50 bei der Ermittlung der Besicherungsklasse als werthaltige Sicherheit berücksichtigt werden.

Für die Innovationsfinanzierung 4.0 bieten Bürgschaftsbank und L-Bank Kombi-Bürgschaften 50 an. Die Konditionen finden Sie im Internet unter www.l-bank.de/k50.

5.2 Individuelle Bürgschaften

Außerhalb der Kombi-Bürgschaften 50 übernimmt die Bürgschaftsbank bis zu einem Bürgschaftsbetrag von 1,25 Millionen Euro auch höhere Risikoanteile (bis zu 80 %). Die L-Bank übernimmt bei höheren Bürgschaftsbeträgen in der Regel bis zu 50 % des Risikos.

5.3 Bürgschaft InnovFin 70

Bürgschaftsbank und L-Bank bieten mit ihren Bürgschaften InnovFin 70 eine standardisierte, an den RGZS-Preisklassen ausgerichtete Bürgschaft mit höherer Risikoentlastung an.

5.4 Bürgschaft InnovFin 50 (Expressverfahren)

Die Bürgschaftsbank bietet für Kreditbeträge bis 300.000 Euro eine 50 % Bürgschaft im Expressverfahren an. Hierfür ist ein separater Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft InnovFin 50 (Expressverfahren) parallel zum Förderantrag der L-Bank einzureichen.

5.5 MBG-Kombi-Programm

Das Förderdarlehen kann unabhängig von der Verbürgungsquote im Rahmen des MBG-Kombiprogramms durch eine stille Beteiligung der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Baden-Württemberg GmbH ergänzt werden.

5.6 Ansprechpartner

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Bürgschaftsbank unter der Telefonnummer 0711 1645-6 oder unter www.buergschaftsbank.de beziehungsweise bei der L-Bank, Bereich Unternehmensfinanzierung (Telefon 0711 122 - 2999) oder unter www.l-bank.de/buergschaft.

6. EU-Beihilferecht

Darlehen aus der Innovationsfinanzierung 4.0 können Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen.

Die Beihilfe kann aufgrund der verbilligten Sollzinsen und/oder aufgrund des Tilgungszuschusses entstehen. Ob der aktuelle Sollzinssatz des Darlehens eine Beihilfe beinhaltet, hängt vom allgemeinen Zinsniveau ab. Dies kann über den EU-Beihilfewertrechner unter www.l-bank.de/eu-beihilfewertrechner festgestellt werden. Ein Tilgungszuschuss stellt immer in voller Höhe eine Beihilfe dar.

Beihilferechtliche Grundlagen für dieses Programm sind die De-minimis-Verordnung und im Einzelfall die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

In der Regel gewährt die L-Bank die Darlehen als De-minimis-Beihilfen (siehe 6.1). Für Investitionsvorhaben kann die L-Bank die Darlehen in Einzelfällen als so genannte KMU-Beihilfe auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung zusagen (siehe 6.2), sofern die entsprechenden beihilferechtlichen Kriterien eingehalten werden. Bei Antragstellung prüft die L-Bank, ob eine KMU-Beihilfe möglich und vorteilhaft ist, zum Beispiel wenn das Unternehmen schon mehrere De-minimis-Beihilfen erhalten hat.

6.1 De-minimis-Beihilfen

In der Regel gewährt die L-Bank die Beihilfen unter der Voraussetzung der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung von Artikel 107 und 108 AEUV auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nummer L 352/1 vom 24.12.2013).

Diese Verordnung findet insbesondere Anwendung, wenn die förderfähigen Kosten in einem vereinfachten Verfahren ermittelt werden, sowie für die Vorhaben von größeren Unternehmen, die das KMU-Kriterium nicht erfüllen.

Sie verpflichtet L-Bank und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer beihilferechtlicher Vorgaben:

Zulässige Beihilfeintensität und Kumulierung

Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen in Deutschland gewährten De-minimis-Beihilfen, der sich auch aus einer Kumulierung mehrerer Bewilligungen ergeben kann, darf innerhalb von drei Kalenderjahren die Summe von 200.000 Euro Beihilfewert nicht übersteigen. Bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind, beträgt dieser Schwellenwert 100.000 Euro.

Sofern ein einziges Unternehmen De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen erhält, müssen diese zusammen betrachtet und addiert werden.

Zudem müssen De-minimis-Beihilfen mit anderen Beihilfen, die keine De-minimis-Beihilfen darstellen, kumuliert werden, falls es sich um dieselben förderfähigen Aufwendungen handelt. Dabei dürfen De-minimis-Beihilfen gemeinsam mit den anderen Beihilfen (zum Beispiel KMU-Beihilfen auf der Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) die in einer Kommissionsvorschrift genannte Höchstintensität (zum Beispiel 20 % für kleine Unternehmen und 10 % für mittlere Unternehmen) nicht überschreiten.

Das Informationsblatt zur De-minimis-Regel enthält insbesondere zum Begriff „ein einziges Unternehmen“ sowie zur Kumulierung von De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen detaillierte Informationen. Sie können das Merkblatt im Internet unter www.l-bank.de/innovation herunterladen.

6.2 KMU-Beihilfen gemäß AGVO

Für Investitionsvorhaben gewährt die L-Bank auch Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nummer 651/2014 vom 17.06.2014 (Amtsblatt der EU Nummer L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nummer 2017/1084 vom 14.06.2017 (Amtsblatt der EU Nummer L 156/1 vom 20.06.2017).

Förderfähig sind die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zur Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte oder zu einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte.

Bei KMU-Beihilfen gemäß AGVO sind folgende Regelungen zur Berechnung von Beihilfeintensität und Kumulierung einzuhalten:

- Für die Berechnung von Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.
- Für Investitionsbeihilfen an KMUs sind maximal 20 % Beihilfeintensität bei kleinen und 10 % bei mittleren Unternehmen erlaubt. Die maximal zulässige Beihilfeobergrenze beträgt pro Unternehmen und Investitionsvorhaben 7,5 Millionen Euro.
- Nach diesem Kreditprogramm gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Im Hinblick auf die Transparenz der Beihilfen wird auf Artikel 5 AGVO hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500.000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

6.3 Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten

Die Programmbestimmungen sehen vor, dass Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß AGVO-Definition von der Förderung ausgeschlossen sind. Dies gilt auch für De-minimis-Beihilfen.

Ein Unternehmen befindet sich gemäß AGVO-Definition in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im

Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Kapitals entspricht.

- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

e) Bei einem Unternehmen, das kein KMU ist, lag in den vergangenen beiden Jahren der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 und das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0.

7. Geltungsdauer

Die Laufzeit dieses Kreditprogramms ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2021 befristet.

Innovationsfinanzierung 4.0

Anlage zum Merkblatt: Förderfähige Maßnahmen

(Stand: 06.06.2019)

In der Innovationsfinanzierung 4.0 sind nur Vorhaben oder Unternehmen förderfähig, die die folgenden Kriterien erfüllen. Anhand dieser Kriterien erfolgt auch die Zuordnung zu einem Förderschwerpunkt des Programms.

Die Einhaltung bestätigt der Antragsteller in der Anlage „Bestätigung zum Kreditantrag Innovationsfinanzierung 4.0“, die zusammen mit dem Förderantrag über die Hausbank bei der L-Bank eingereicht wird.

1. Innovative Vorhaben

Ein förderfähiges innovatives Vorhaben muss folgende zwei Kriterien erfüllen:

- Entwicklung von neuen oder substantiell verbesserten Produkten, Verfahren / Prozessen oder Dienstleistungen
- Neuheit für das Unternehmen

2. Digitalisierungsvorhaben

Ein förderfähiges Digitalisierungsvorhaben muss folgende zwei Kriterien erfüllen:

- Vorhaben aus einem der folgenden Bereiche
- Neuheit für das Unternehmen

Produktion und Verfahren

- Integration von CRM-Systemen an das MES (Manufacturing Execution System; Digitale Kundenschnittstelle)
- Vollumfängliche Vernetzung der ERP- und Produktionssysteme (Machine-to-machine-communication) – „Industrie 4.0“
- Einführung von Mensch-Maschinen-Interaktion in der Produktion
- Einführung medienbruchfreier (Produktions-)Systeme
- Implementierung additiver Fertigungsverfahren (zum Beispiel 3D-Druck)
- Integration mobiler Betriebsgeräte in die Produktionssteuerung
- Aufbau der Infrastruktur für die Erhebung und Analyse großer Datenmengen (Big Data-Anwendungen)
- Investitionen in die Nutzung und den Ausbau innerbetrieblicher Breitbandnetze (> 50 Mbit/s)
- Einbindung von cyber-physischen Systemen in die Produktion

- Aufwendungen für die Digitalisierung der Wertschöpfungskette; Integration digitaler Workflows mit Lieferanten und Kunden
- Entwicklung eines digitalen Abbilds

Produkte

- Aufbau von digitalen Plattformen
- Projekte im Bereich der Usability-Verbesserung
- Entwicklung von predictive-maintenance Anwendungen (zum Beispiel Fernwartung)
- Entwicklung produktbegleitender und/oder Anwendersteuerungssoftware (Apps, et cetera)
- Entwicklung und/oder Anwendung von (digitalen) Standards und Normen
- Entwicklung datenbasierter Dienstleistungen

Strategie & Organisation

- Entwicklung einer umfassenden Digitalisierungsstrategie
- Initialisierungsaufwand für die Nutzung von Cloud-technologie
- Entwicklung und Implementierung eines IT- und/oder Datensicherheitskonzepts
- Entwicklung und Implementierung eines Social-Media-Kommunikationskonzepts
- Alle betrieblichen Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Digitalisierung
- Einführung digitaler Vertriebskanäle inklusive Aufbau des elektronischen Handels unter Verwendung mobiler Betriebsgeräte (mobile e-commerce)
- Kosten, die im Zusammenhang mit Unternehmenskooperationen entstehen (insbesondere zwischen Start-ups und etablierten Unternehmen)

Hinweis: Kleinere Digitalisierungsvorhaben bis 100.000 Euro Kosten können alternativ in der Digitalisierungsprämie der L-Bank gefördert werden. Unternehmen bis 100 Mitarbeiter erhalten in diesem Programm zinsverbilligte Darlehen mit einem hohen Tilgungszuschuss.

3. Innovative Unternehmen

Ein förderfähiges Unternehmen muss mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

Unternehmenswachstum

→ Das Unternehmen ist in den letzten drei Jahren im Durchschnitt mehr als 20 % pro Jahr gewachsen (gemessen am Umsatz oder an der Beschäftigtenzahl). Außerdem müssen am Anfang des 3-Jahreszeitraums mindestens 10 Mitarbeiter in Vollzeit beschäftigt gewesen sein, und das Unternehmen darf nicht kürzer als 5 und nicht länger als 12 Jahre am Markt sein.

Aufwendungen für Forschung und Entwicklung

→ Die FuE-Aufwendungen des Unternehmens betragen gemäß Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters mindestens 10 % der Betriebskosten in jedem der vergangenen drei Geschäftsjahre vor Antragstellung.

→ Das Unternehmen befindet sich noch keine 7 Jahre am Markt und der Anteil der FuE-Aufwendungen gemäß Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters erreicht mindestens 5 % der Betriebskosten in wenigstens einem der letzten drei Jahre vor Antragstellung.

Innovationsförderung

→ Das Unternehmen hat in den letzten 36 Monaten Zuschüsse, Kredite oder Bürgschaften aus europäischen oder aus nationalen Forschungs- und Innovationsprogrammen erhalten. Das beantragte Darlehen der Innovationsfinanzierung 4.0 darf jedoch nicht dieselben Kosten abdecken.

→ Zu den europäischen Programmen zählen zum Beispiel: Horizon 2020, 7. Forschungsrahmenprogramm, Gemeinsame Technologieinitiative (JTI), Eurostars.

→ Zu den nationalen Programmen zählen zum Beispiel: ERP-Innovationsprogramm, Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM), ELR-Förderlinie „Spitze auf dem Land“, Innovationsgutscheine Baden-Württemberg, Digitalisierungsprämie des Landes Baden-Württemberg, Innovationsfinanzierung oder Innovationsfinanzierung 4.0 der L-Bank.

Für jede erhaltene Innovationsförderung kann nur einmal ein Antrag als „innovatives Unternehmen“ gestellt werden. Eine Zusage im Verwendungszweck "innovatives Unternehmen" im ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit der KfW oder in der Innovationsfinanzierung 4.0 der L-Bank qualifiziert nicht für eine Folgeförderung unter dem Kriterium "Innovationsförderung".

Wagniskapital

Das Unternehmen zählt zu den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und befindet sich in einer frühen Phase. Außerdem erfüllt es eines der beiden folgenden Kriterien:

→ Es hat in den letzten 24 Monaten ein Investment von einem Venture-Capital-Investor oder einem Business Angel, der einem Business Angels Netzwerk angehört, erhalten.

→ Ein Venture-Capital-Investor oder Business Angel, der einem Business Angels Netzwerk angehört, ist zum Zeitpunkt der Antragstellung Gesellschafter beziehungsweise Anteilseigner des Unternehmens.

4. Innovative Geschäftsmodelle

Ein förderfähiges innovatives Geschäftsmodell muss jedes der drei folgenden Kriterien erfüllen:

→ Neuheit für das Unternehmen

→ Neuausrichtung des Geschäftsmodells im Bereich Kunden und Märkte

→ Neuausrichtung des Geschäftsmodells zusätzlich in einem der Bereiche Produkte und Dienstleistungen, Prozesse und Leistungserstellung, oder Kooperationen

Das Geschäftsmodell muss zwingend zu einer Neuausrichtung des Unternehmens gegenüber seinen Kunden beziehungsweise am Markt führen.

Kunden und Märkte

→ Diversifizierung des Kundenstamms (Gewinnung neuer Kundengruppen durch Entwicklung neuer Anwendungsmöglichkeiten oder Problemlösungen sowie durch Erschließung neuer Märkte oder Technologiefelder)

→ Erhöhung der Kundenbindung bei Bestandskunden durch zusätzliche oder komplementäre Angebote oder Problemlösungen

→ Anpassung an geändertes Nachfrageverhalten der Bestandskunden (zum Beispiel aufgrund vom technologischen Wandel, Einsatz von Schlüsseltechnologien)

→ Neue Zusammensetzung des Kundenstamms, Fokussierung auf bestimmte Kundengruppen bei gleichzeitigem Verzicht auf andere Kundengruppen (zum Beispiel Nischenstrategie, Premiumsegment)

Im Rahmen der (geplanten) Neuausrichtung am Markt müssen zudem Maßnahmen in einem oder mehreren der folgenden Bereiche durchgeführt werden.

Produkte und Dienstleistungen

→ Entwicklung und/oder Einführung veränderter oder neuer Produkte oder Dienstleistungen zum Beispiel zur Anpassung an technologische Änderungen, neue Vertriebsstrukturen oder Bedürfnisse neuer Kundengruppen

- Entwicklung und Einführung von komplementären Angeboten zu bestehenden Produkten oder Dienstleistungen

Prozesse und Leistungserstellung

- Entwicklung und/oder Einführung veränderter oder neuer Verfahren
- Planung oder Implementierung von Änderungen der Wertschöpfungskette
- Planung und/oder Umsetzung von Änderungen beim Ressourceneinsatz (zum Beispiel Maschinen, Anlagen, Rohstoffe, Human Resources)
- Planung und/oder Einführung veränderter Vertriebsstrukturen

Kooperationen

- Anbahnung und Initiierung neuer Kooperationen zum Beispiel mit Kunden, Lieferanten, Wettbewerbern, FuE-Einrichtungen
- Intensivierung bestehender Kooperationen
- Teilnahme / Beteiligung an Plattformen